

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 14 (1863)

**Heft:** 3

**Artikel:** Forstliche Mittheilungen aus Graubünden [Fortsetzung]

**Autor:** Coaz

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-763568>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

In einem an das Komite des schweizerischen Forstvereins gerichteten Schreiben stellt Hr. Forstinspектор W. von Geyerz folgenden Antrag zu Handen der Versammlung: Es möge der schweizerische Forstverein beschließen:

- 1) Es seien in verschiedenen Landestheilen der Schweiz Versuche mit der Anzucht exotischer Holzarten vorzunehmen.
- 2) Zur Erreichung dieses Zweckes verabreicht der Verein die nöthigen Samensortimente an die sich zu den Versuchen bereit erklärenden Forstleute.
- 3) Der Verein bestreitet die Kosten des Samenankaufes aus einem jährlichen Beitrag der Vereinskassa.

Herr Prof. Kopp empfiehlt den Antrag des Hrn. v. Geyerz; er glaubt, es könnte das Komite zur zweckentsprechenden Anhandnahme des Geschäftes und zur Ausführung desselben in Verbindung mit dem botanischen Garten in Zürich ermächtigt werden. Die Versammlung dürfte auch die Bestimmung der zu verwendenden Summen dem Komite überlassen.

Herr Oberförster Kopp ist in Bezug auf Zweckmäßigkeit der Motion mit Hrn. Prof. Kopp einverstanden. Die finanzielle Lage des Vereins scheint ihm aber gegenwärtig nicht geeignet zu solchen Ausgaben; stellt daher den Gegenantrag: Verwerfung der Motion.

Herr Forstmeister Meister wünscht Zurückweisung des Gegenstandes an das Komite, damit dieses der nächsten Versammlung einlässlicheren Bericht erstatte und namentlich auch die finanzielle Seite des Unternehmens näher beleuchte.

Herr Oberförster Kopp zieht seinen Antrag zurück, da er sich mit Hrn. Meister einverstanden erklären kann.

Der Antrag des Hrn. Prof. Kopp bleibt in der Minderheit und die Rückweisung an das Komite wurde beschlossen.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Forstliche Mittheilungen aus Graubünden.

### II.

Ein auf hochgehender See hintreibendes Schiff ist zwar ein altes und vielgebrauchtes Bild; ich wünschte aber kein besseres für das bündnerische Forstwesen mitten in dem Wogen und Treiben eines bündnerischen

Großen Rathes. Im Jahr 1839 vom Stappel gelassen, hat dieses staatliche Fahrzeug alle möglichen forstlichen Witterungswechsel erlebt, wie solche eine Demokratie, unter den manigfältigsten Verhältnissen einer deutsch-romanisch-italienischen Bevölkerung mit sich bringt. Oft dem Untergange nahe, wußten es gewandte, gemeinnützige Männer, die mit am Staatsruder saßen, immer wieder auf die offene See hinauszulenken und die Avarien geschickt auszubessern. Ich will Ihnen dieß Fahrzeug vor Augen führen wie es aus den leßtjährigen großräthlichen Stürmen wohl erhalten in das richtige Fahrwasser einer, unsern staatlichen Verhältnissen und dem Stand des hiesigen Forstwesens ziemlich angepaßten Forstordnung eingelaufen ist.

Die Zahl der Forstkreise beträgt nach der Eintheilung vom Dezember verwichenen Jahres 8, doch zerfällt der 1ste Forstkreis in zwei Abtheilungen, so daß faktisch eigentlich 9 Forstkreise bestehen.

Die 1ste dieser Abtheilungen des 1sten Forstkreises, Chur, umfaßt das untere Rheingebiet vom Domleschg bis an die St. Galler-Grenze.

	Gemeinden.	Einwohner.	Jah. Waldboden.
Sie enthält:	22	20,015	zirka 22,000
Die 2te Abtheilung: die Thalschaften Schanfigg, Prättigau und Davos	27	12,172	43,000
Der 2te Forstkreis, Thusis: die Thalschaften Domleschg mit Heinzenberg, Schams, Avers, Rheinwald	42	9,372	30,000
Der 3te Forstkreis, Glanz: den untern Theil des Oberlands, inbegriffen Safien, Lugnez, Bals und Brin	36	11,300	35,000
Der 4te Forstkreis, Disentis: den obern Theil des Oberlands	13	8,022	20,000
Der 5te Forstkreis, Tiefenasten: das Albula-Thal und Oberhalbstein	27	6,619	30,000
Der 6te Forstkreis, Samaden: das Oberengadin, Bergell u. Poschiavo	19	8,484	30,000
Der 7te Forstkreis, Schuls: das Unterengadin, Münsterthal u. Samnaun	20	8,300	55,000
Der 8te Forstkreis, Mesocco: die beiden Thalschaften Mesocco u. Calanca	20	6,429	35,000
	226	90,713	300,000

Diese Eintheilung in Forstkreise, bei welcher ich mir einige Abänderungen erlaubte, welche nächstens in Aussicht stehen \*), ist eine natürlich begrenzte, wie solche bereits seit 12 Jahren sich bewährt hat, nur daß die 1ste Abtheilung des Forstkreises Chur als früherer Forstkreis auch noch die Thalschaft Schanfigg in sich faßte und der gegenwärtige Forstkreis Thusis früher in 2 Forstkreise Thusis und Anderer getheilt war.

Die Forstkreise sind eingetheilt in Forstreviere oder Gemeindsforstereien, die je nach dem Waldareal und mit Berücksichtigung lokaler Verhältnisse eine oder mehrere Gemeinden in sich schließen. Der Kleine Rath ist beauftragt, diese Eintheilung im Einverständniß mit den betreffenden Waldeigenthümern zu bewerkstelligen zu suchen und dahin zu wirken, daß für jedes Revier ein patentirter Förster angestellt werde. Wo dies nicht geschieht, ist jede Gemeinde gehalten, zur Handhabung der Gemeindswaldordnung und insbesondere zur Ausübung des Forstschutzes und Beaufsichtigung der vom Kreisförster angeordneten Waldarbeiten einen Waldhüter anzustellen.

Im ersten Entwurf zur Revision der Kantons-Forstordnung war die Einführung von Forstrevieren und die Anstellung von patentirten Förstern für die Gemeinden obligatorisch erklärt und in diesem Sinne vom Großen Rath auch angenommen. Derselbe fand sich jedoch, auf eingegangene Proteste hin, veranlaßt, von dieser seiner Beschlusnahme im darauf folgenden Jahr wieder abzugehen und die Anstellung von Reviersförstern dem Ermessen der Gemeinden anheimzustellen.

So viel über die forstliche Eintheilung des Kantons. Wir gehen nun zu den Forstbehörden und dem Personal über.

Die oberste forstliche Aufsichts- und Exekutivbehörde ist der Kleine Rath (Regierungsrath).

Unmittelbar unter demselben steht als erster Kantons-Forstbeamter der Forstinspektor. Er ist Referent beim Kleinen Rath in Forstsachen, hat den gesammten Forstdienst im Kanton zu leiten und zu beaufsichtigen und für den Vollzug und die Beobachtungen der Kleinräthlich-forstlichen Verordnungen und Beschlüsse zu sorgen.

Dem Forstinspektor ist ein Adjunkt beigegeben, der ihn in seinen

---

\*) Laut der letzjährigen Kleinräthlichen Eintheilung berühren sich nämlich an den Grenzen der Stadtwaldungen von Chur nicht weniger als 2 Abtheilungen und 2 Forstkreise, resp. 4 Kreise, was begreiflicherweise den Geschäftsvorlehr sehr erschwert; durch Zutheilung einiger Gemeinden des 3ten und 5ten Kreises an die 1ste und 2te Abtheilung des 1sten Kreises kann diesem Uebelstande abgeholfen werden.

amtlichen Berrichtungen zu unterstützen hat und ihn nöthigenfalls im Dienste vertritt.

Gemäß letzjährigem Kleinräthlichem Dekret ist dem Forstinspektor die 1ste Abtheilung des 1sten Forstkreises und dessen Adjunkten die 2te Abtheilung übertragen. Den übrigen Forstkreisen stehen Kreisförster vor, deren Dienstkreis und Geschäftsordnung durch eine Instruktion bezeichnet ist. Ihre Aufgabe besteht hauptsächlich in der staatsforstpolizeilichen Aufsicht über die Waldungen ihrer Forstkreise, in Entwerfung von Wirtschaftsplänen, Anordnung der wirtschaftlichen Arbeiten und Leitung derselben, wo noch keine patentirte Förster angestellt sind, in Holzauszeichnungen für den Handel und Werthanschlag des Holzes, wenn dasselbe Gemeinden oder andern öffentlichen Korporationen gehört &c. Die Kreisförster stehen einerseits in direktem dienstlichem Verkehr mit dem Forstinspektor, anderseits mit den Gemeindesforstbehörden und den Gemeindesforstangestellten.

Der gegenwärtige Bestand des Personellen, wie solcher aus theils Bestätigungs-, theils Neu-Wahlen hervorgegangen, ist folgender:

Kantonsforstinspektor, Wohnort Chur, J. Coaz.

Kreisförster der 2ten Abtheilung des 1sten Forstkreises und Kantonsforstadjunkt, Wohnort Chur, Christ. Manni.

Kreisförster des 2ten Forstkreises Thusis, Wohnort Thusis, Seb. Marugg.

"	"	3ten	"	Ilanz, Wohnort Ilanz, Joh. Lanicca.
"	"	4ten	"	Disentis, Wohnort Trons, Hier. Seeli.
"	"	5ten	"	Tiefenfastell, Wohnort Tiefenfastell, Th. Rizaporta.

"	"	6ten	"	Samaden, Wohnort Samaden, Emmermann.
---	---	------	---	--------------------------------------

"	"	7ten	"	Schuls, Wohnort Sins, Ludw. Rimathe.
---	---	------	---	--------------------------------------

"	"	8ten	"	Mesocco, Wohnort Soazza, Jak. Zarro.
---	---	------	---	--------------------------------------

Von den vom Kanton patentirten Förstern sind als Revier- oder Gemeindesförster, für zusammen 71 Gemeinden und mehrere öffentliche Korporationen, 38 Förster angestellt. Außer diesen besorgen 6 patentirte Förster die Holzanzeichnungen in circa 20 Gemeinden.

Obwohl die Besoldungen und Taggelder der Revier- und Gemeindesförster, mit wenigen Ausnahmen, gering sind, ungeachtet der kantonalen Besoldungsbeiträge, für welche dieses Jahr Fr. 6000 ins Staatsbündget aufgenommen wurden, so ist der kantonale Forstkurs dennoch immer stark besucht und diez besonders von jungen Schullehrern. Letzteres

findet seine Erklärung darin, daß es in den höhern Gebirgsgegenden Gemeinden giebt, in denen der Schulunterricht sich auf 5—6 Wintermonate beschränkt, und welche den Lehrer für das Sommerhalbjahr, zu welcher Zeit die Waldungen allein begehbar sind, als Förster beschäftigen. Mit dieser Berufsvereinigung ist der Schule und dem Walde, den Gemeinden und dem Lehrer-Förster in gleichem Maße gedient.

Auf diese Weise besitzen wir in Graubünden, nach meiner Ansicht, eine zweckmäßige Abstufung und Gliederung in unserer Organisation und ein einfaches, natürliches Neinanderreifen im dienstlichen Geschäftsverkehr von der Oberbehörde bis zum Waldausseher herunter. Allerdings wurde die möglichst baldige gänzliche Durchführung dieser Organisation dadurch verzögert, daß die Anstellung von Revier- und Gemeindesförstern nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ gemacht wurde. Ein thätiges Einschreiten seitens des Kleinen Raths, möglichste Erleichterung der Bezahlungslast und Regsamkeit des Kantonal-Förstpersonals in dieser Richtung werden indeß die Erreichung des vorgestecften Ziels dennoch in nicht gar langer Zeit ermöglichen.

Damit schließe ich meine 2te Mittheilung. Mancher meiner Kollegen wird in unserer Forstorganisation ein Forstvermessungs- und Forsteinrichtungs-Institut oder sonstige Einrichtungen vermissen, welche denselben Zweck erfüllen. Und in der That ist dieß eine Blöße in unserm Forstwesen, welche noch kultivirt werden muß. Der leztjährige Große Rath hat sich auch bereits mit dieser wichtigen Frage befaßt und wird in seiner nächsten Sitzung auf diesen Gegenstand, nach Vorberathung desselben durch den Kleinen Rath, zurückkommen. Ich werde alsdann nicht ermangeln, der schweizerischen Zeitschrift über die dießfälligen Großerathsverhandlungen und Beschlüsse Bericht zu erstatten.

Co a z.

---

### Ueber die Produktion, Konsumtion und Verkaussweise der Eichenrinde.

Die Schweiz besitzt in mehreren Kantonen blühende Gerbereien. Sie ist auch vermöge aller maßgebenden Verhältnisse vor vielen andern Ländern für dieselben günstig gelegen. Starke Viehzucht, bedeutender Konsum von Fleisch, lebhafte industrielle Thätigkeit erleichtern einerseits die Beschaffung der Häute, anderseits den Absatz der fertigen Produkte.